

- Nachrichtentruppen,
- Rückwärtige Dienste,
- Seehydrographischer Dienst.

Zu den „Überwasserkraften“ gehörten als kampfkraftigste Einheiten Raketen-Korvetten der TARANTUL-Klasse aus sowjetischer Produktion; das Marinefliegergeschwader hatte unter anderem U-Jagd-Hubschrauber im Dienst.

Alle drei NVA-Teilstreitkräfte erlangten ab 1972 erweiterte Rechte und konnten ihren Dienstbetrieb, insbesondere die Ausbildungsprozesse, selbst bestimmen. Die „Chefs der Teilstreitkräfte“ waren den „Stellvertretern des Ministers für Nationale Verteidigung“ **im MfNV** gleichgestellt.

5. *Nationaler Verteidigungsrat (ab 1960)*

Am 10. Februar 1960 beschließt die DDR-Volkskammer das Gesetz über die Bildung des „Nationalen Verteidigungsrates“. Walter Ulbricht, damals 1. Sekretär des ZK der SED, wird einen Tag später Vorsitzender dieses neuen „Notstandsgremiums“ der DDR, das von Anfang verdeckt tätig wird und dessen Mitglieder und Statut geheim gehalten werden. Der „Nationale Verteidigungsrat“ (NVR) besteht – soviel wird bekannt – aus dem Vorsitzenden, zwölf Mitgliedern und einem Sekretär. Während die Mitglieder erst nach der Wende namentlich bekannt werden, teilt man den Namen des Sekretärs des NVR mit. Es ist Erich Honecker, seinerzeit schon im SED-Politbüro zuständig für Sicherheitsfragen.

Honecker wird auch in Nachfolge Ulbrichts im Juni 1971 Vorsitzender des NVR und bleibt es bis zu seiner Absetzung als SED-Chef im Oktober 1989.

Nach dem bis zuletzt gültigen Statut aus dem Jahr 1981 – zuvor wurde der NVR nach einem Statut aus dem Jahre 1973 tätig – war dieses Gremium das „oberste zentrale Führungsorgan der Landesverteidigung“ der DDR.³³

Nach Absatz I. Ziffer 4 des 81er Statuts hat der NVR folgende Aufgaben:

„Der Nationale Verteidigungsrat

- organisiert und leitet alle erforderlichen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen und regelt alle grundsätzlichen internationalen Fragen der Militär- und Sicherheitspolitik der DDR,
- bestimmt für alle staatlichen, wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Organe, Institutionen und Organisationen verbindlich die zum Schutz und zur Sicherheit der DDR, zur Erfüllung ihrer internationalen militärischen

³³ Statut des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 01.11.1981 (in Kraft getreten zum 01.01.1982); Kopie beim Verf.

Bündnisverpflichtungen sowie zur Gewährleistung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit des Landes erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen,

- **übt die oberste militärische Kommandogewalt gegenüber allen bewaffneten Kräften der DDR aus,**
- verwirklicht die unmittelbare Leitung des Einsatzes der Nationalen Volksarmee und der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR sowie dessen Koordination mit den Handlungen der Vereinten Streitkräfte bei der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit.“

Und in der Anlage zum NVR-Statut vom 01.11.1981 heißt es in Ziffer 1 („Anhang 1“):

„1. Der Nationale Verteidigungsrat ist zuständig

a) auf politischem Gebiet für

- die Ableitung von Schlußfolgerungen aus der gemeinsamen Militärdoktrin der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für die DDR,
- die Bestimmung der Grundsätze für die Organisation der Landesverteidigung ...,
- die Festlegung der Hauptaufgaben der patriotischen Erziehung der Bevölkerung ...,
- die Festlegung der grundsätzlichen politischen Konzeptionen und Maßnahmen, die sich aus **einer Besetzung des Territoriums des Kriegsgegners** und zur Behandlung der Angehörigen des Kriegsgegners **ergeben**,

b) auf militärischem Gebiet für

- die Festlegung der Hauptaufgaben der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR ... zum militärischen Schutz des Landes,
- die Bestätigung der Grundsätze für die politische und militärische Arbeit in der NVA,
- die Festlegung der Gesamtstärken der bewaffneten Kräfte der DDR ...,
- die Bestimmung der Hauptmaßnahmen der operativen Vorbereitung des Territoriums der DDR,
- die Bestätigung von Hauptaufgaben der militärisch-strategischen Aufklärung,
- die Entscheidung über Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der militärischen Mobilmachung,
- die Festlegung der Hauptmaßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR ...,
- die Festlegung der Grundsätze für die Organisation des territorialen Bereiches der Landesverteidigung der DDR,

c) auf dem Gebiet der staatlichen Sicherheit für

- die Festlegung der Hauptmaßnahmen zur ständigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der DDR,
- die Festlegung der Grundsätze zur Verhinderung und Bekämpfung von Staats- und anderen Verbrechen, die auf die Lähmung der Verteidigungsfähigkeit gerichtet sind,
- die Bestätigung der Grundsätze zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in den bewaffneten Kräften ...,
- die Bestätigung der Grundsätze für die Maßnahmen der inneren Kriegsgefangenen- und Internierungslagern,
- die Festlegung der Hauptmaßnahmen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes, ...“³⁴

Der NVR hatte das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits im Frieden Schulungs-, Ausbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen (Ziffer 3).

Ziffer 4 bestimmte, daß der NVR über die Kader (das Personal) im Bereich des NVR entscheiden konnte; außerdem konnte der NVR die Ernennung und Beförderung von Generälen beschließen.

Schließlich war der NVR ermächtigt, gemäß Ziffer 5, die Statuten für

- das Ministerium für Staatssicherheit,
 - das Ministerium für Nationale Verteidigung,
 - das Ministerium des Innern
- und
- für die Einsatzleitungen der Bezirke/Kreise

zu erlassen.³⁵

Als **Organe des NVR** galten ausdrücklich das Ministerium für Nationale Verteidigung. Das MfNV wurde als das zentrale Organ des NVR für die „komplexe Planung, Koordinierung und Durchsetzung grundsätzlicher Maßnahmen der Landesverteidigung“ bezeichnet, das seinerseits die materielle und finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit des NVR zu gewährleisten habe.

Darüber hinaus wurde der Hauptstab der NVA als das „militärische Planungs- und Koordinierungsorgan“ des NVR angesprochen; die Funktionen des NVA-Hauptstabes regelte ein „Anhang 4“ des NVR-Statuts. Des weiteren existierte „die **Kontrollgruppe**“ des NVR als Organ zur ständigen Gewährleistung der organisatorischen Sicherstellung der Arbeit des NVR, die vor allem zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zentralen Führungsbereichen und den Bezirkseinsatzleitungen zuständig war.

³⁴ Hervorhebung vom Verfasser

³⁵ Statut der Einsatzleitungen der DDR, Berlin 1989 (Entwurf/geplantes Inkrafttreten: 01.01.1990/Kopie beim Verf.). Altes Statut (bis 1989 gültig) vom 27.10.1981 (Geheime Verschlusssachen-Nr.: A 478 500)

In der Regel trat der NVR viermal pro Jahr zu einer Beratung zusammen. Aus seiner Mitte bestimmte er einen „Sekretär“ des NVR, der gemäß einem „Anhang 2“ zum Statut arbeitete.

Diese Funktion hatte Generaloberst Fritz Streletz, stellvertretender DDR-Verteidigungsminister und Chef des Hauptstabes, inne. Als Sekretär des NVR war er von 1971 bis 1989 praktisch die rechte Hand des SED-Generalsekretärs und Vorsitzenden des NVR, Streletz leitete die gesamte organisatorische Arbeit des NVR im Auftrage Erich Honeckers.

Dieser Generalsekretär der SED verfügte laut NVR-Statut über das **alleinige** Weisungsrecht gegenüber den Leitern der zentralen Führungsbereiche sowie gegenüber den 1. Sekretären der SED-Bezirksleitungen und Vorsitzenden der Bezirkseinsatzleitungen.

Walter Ulbricht und Erich Honecker konnten als Chefs des NVR allein bestimmen, welche Maßnahmen in Angelegenheiten der DDR-Landesverteidigung zu treffen waren, rechtlich waren ihre Kompetenzen kaum beschränkt.

Der NVR erließ im allgemeinen Rechtsvorschriften in Form von „**Anordnungen und Beschlüssen**“.

Die wohl bekannteste Rechtsvorschrift in der Geschichte des NVR war die „Anordnung ... über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung“ vom 07.09.1964, veröffentlicht im DDR-Gesetzblatt am 16. September 1964.³⁶

In Ausfüllung der Gesetze über die Landesverteidigung und über den Wehrdienst legte der NVR in großer Zahl umfangreiche „Anordnungen“ über die Einberufungspraktiken von Wehrpflichtigen, über Dienstlaufbahnbestimmungen und über Reservistenregularien vor, die bis zur Wende 1989/90 in Kraft blieben.

Der Generalsekretär des ZK der SED, der auch Vorsitzender des DDR-Staatsrates war, war in seiner Eigenschaft als Chef des NVR gemäß Verfassung, Gesetz und Statut des NVR in einer „Spannungsperiode, zur Durchführung der Mobilmachung des Landes und im Verteidigungszustand ... **Oberster Befehlshaber aller bewaffneten Kräfte in der DDR**“ (Abschnitt I. Ziffer 6).

Zur administrativen Regelung von Fragen der sozialistischen Landesverteidigung konnte er „**Befehle und Direktiven**“ erlassen. Diese mußten offenbar noch nicht einmal im Nachhinein im NVR behandelt werden, der ansonsten als „Kollektiv arbeitendes Organ“ vorgestellt wurde. Wie es aussieht, ist wenigstens über die wichtigsten „Anordnungen“ im NVR gelegentlich vorab gesprochen worden.

36 Vgl. dazu Abschnitt „Baueinheiten der NVA“; S. 57 ff.

Von den seit 1960 erfolgten Sitzungen des NVR existieren keine wörtlichen Protokolle, sondern nur sogenannte „Beschlußprotokolle“ sowie Vorlagen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.³⁷

Soweit diese „Beschlußprotokolle“ bisher ausgewertet wurden, ergibt sich daraus die Tendenz, daß man sich im NVR in erster Linie mit eher militärpolitischen Grundsatzfragen, mit Bedrohungsanalysen, der Vorbereitung der DDR auf den Verteidigungsfall, dem Zustand der NVA, der Sicherung der Staatsgrenze sowie den Aufgaben der Volkswirtschaft befaßt hat.³⁸

Im Protokoll der Sitzung des NVR vom 3. Mai 1974 ist davon die Rede, daß gegen „Grenzverletzer“ an der Berliner Mauer nach wie vor die Schußwaffe „rücksichtslos“ eingesetzt werden sollte; eine entsprechende Äußerung wird Erich Honecker zugeschrieben. Dieses Protokoll wurde ein wichtiges Dokument im Verfahren gegen Verantwortliche der EX-DDR vor dem Berliner „Kriminalgericht“, das im Spätherbst 1992 begann.³⁹

Zusammenfassend: Der NVR war seit 1960 das wichtigste **staatliche** Organ zur Leitung der Landesverteidigung der DDR. Die politischen Grundsatzentscheidungen, auch die über das Militär, wurden jedoch nicht hier, sondern im Politbüro des ZK der SED bzw. im ZK-Apparat (Sekretariat des ZK/Fachabteilung für Sicherheitsfragen) gefällt. Im NVR sind dann die politischen Entscheidungen nur in staatliche Normen umgesetzt worden. Schon aus Zeitmangel war der NVR gar nicht in der Lage – er tagte viermal pro Jahr für jeweils vier bis sechs Stunden –, Grundsatzfragen zu **entscheiden**. Seine Arbeitsfähigkeit sollte zwar durch den Hauptstab der NVA und die „Kontrollgruppe“ des NVR sichergestellt sein, doch konnten beide „Organe des NVR“ nur einige wichtige Aufgaben im Bereich von Planung, Koordinierung und Überwachung übernehmen und *nicht* etwa alle bewaffneten Kräfte der DDR anleiten. Die Funktion im Machtapparat der DDR darf deshalb nicht überbewertet werden; mit Hilfe des NVR sicherte sich der SED-Generalsekretär aber den direkten staatlichen Zugriff auf den Verteidigungssektor und das MfNV, das laut NVR-Statut als „zentrales Organ“ des NVR – und nicht etwa des DDR-Ministerrates – galt und das deshalb immer mit dem Hineinregieren des NVR rechnen mußte. Das MfNV war ohne Zweifel dem NVR rangmäßig nachgeordnet.

6. Hauptstab der NVA

„Anhang 4“ des Statuts des NVR vom 01.11.1981 legte die Funktionen des Hauptstabes der NVA fest und erklärte diesen zunächst erst einmal zum

37 Vergleichbar in etwa den „Ergebnisprotokollen“ des SED-Politbüros

38 Bis zur Wende 1989 als „Geheime Kommandosache“ geführt

39 Vgl. Protokoll der 45. Sitzung des Nationalen Verteidigungsrates vom 3. Mai 1974, abgedruckt in: Werner Filmer/Heribert Schwan: Opfer der Mauer. Die geheimen Protokolle des Todes, 1. Aufl., München 1991, S. 339 ff.